

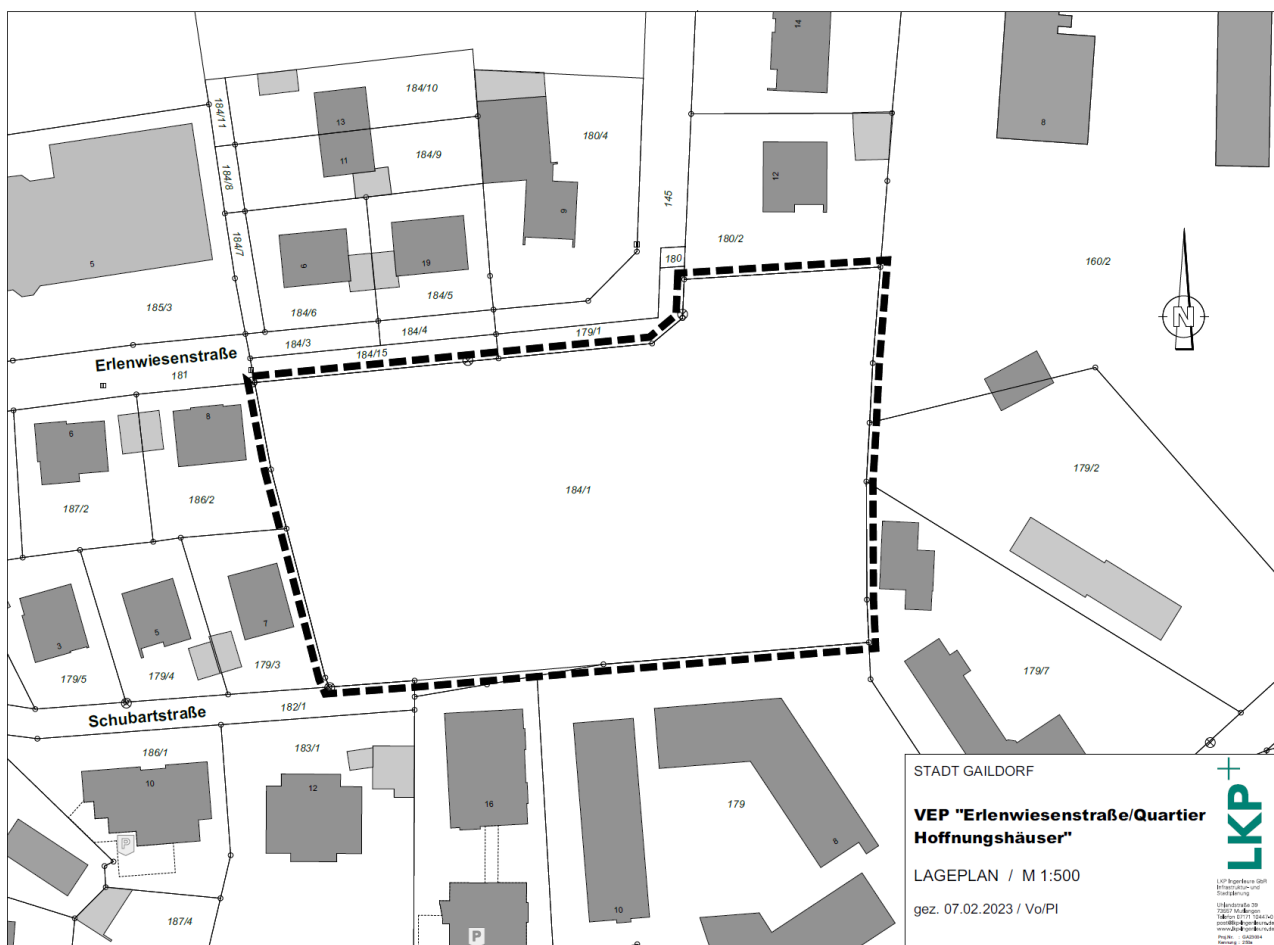
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erlenwiesenstraße - Quartier Hoffnungshäuser" in Gaildorf

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 1. März 2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Erlenwiesenstraße - Quartier Hoffnungshäuser" in Gaildorf gemäß § 1 Abs.3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Verfahren kann nach § 13a in Verbindung mit 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst das Flurstück 184/1 mit einer Größe von ca. 0,45 ha der Flur 0 in Gaildorf. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Lageplan vom 7. Februar 2023 des Büros LKP Ingenieure GbR in Mutlangen. Siehe folgender Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, in Gaildorf ein Hoffnungshäuserprojekt für Menschen mit und ohne Fluchthintergrund zu errichten. Zusätzlich sollen in Gaildorf auch

zwei Gebäude für seniorenrechtliches Wohnen entstehen und in einem dieser Gebäude im UG und EG die kirchliche Sozialstation mit ca. 400 qm Bürofläche untergebracht werden. Weiter ist beabsichtigt, ein Familienzentrum in dieses Quartier zu integrieren.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgerinnen und Bürgern der Beginn des Verfahrens eröffnet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Gaildorf, 16. März 2023

gez. Zimmermann, Bürgermeister